## Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Heizkraftanlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes –BHKW mit 2,32 MW Feuerungswärmeleistung –FWL zum Einsatz von Erdgas oder ggfls. Wasserstoff gemäß § 4 BlmSchG in der Gemarkung Bad Sobernheim, Flur 8, Flurstücke 1720/2, durch die Firma Ewald-Gelatine GmbH, Meddersheimer Straße 50,55566 Bad Sobernheim, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (AZ:: 21a/07/5.1/2023/0106)

## Betreiber der o.g. Anlage ist die:

Firma
Ewald-Gelatine GmbH
Meddersheimer Straße 50
55566 Bad Sobernheim

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellmenge.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 31.01.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Im Auftrag Dr. Wolfgang Mikolaiski